

Herr Ständerat
Claude Janiak
Bundeshaus
3000 Bern

Zürich, 22. Oktober 2012

Gemeinsame elterliche Sorge An die Mitglieder der Rechtskommission des Ständerates

Sehr geehrte Damen und Herren

Heute und am 15. November werden Sie über die Botschaft des Bundesrates zum gemeinsamen Sorgerecht (Geschäftsnummer 11.070) beraten. Unsere Kinder und wir warten seit vielen Jahren auf diesen Tag, denn die Neuregelung dieses Gesetzes stellt heute Weichen für die Zukunft unserer Kinder.

Wir haben darum den Entwurfsprozess in den vergangenen Jahren genau beobachtet und auch begleitet. Die vom Nationalrat verabschiedete Version erfüllt unsere Erwartungen bereits in vielen Punkten, weist aber in unseren Augen weiterhin zwei wesentliche Lücken auf, die ich Ihnen gerne näher bringen möchte

- 1.) **Die aktive Festschreibung der angeordneten Mediation fehlt im Gesetzesentwurf.** Mediation ist im Familienbereich aber zentral um aus zerstrittenen Ex-Partnern wieder Eltern zu machen. Ausserdem ist Mediation deutlich günstiger für die Allgemeinheit, da diese, durch die Betroffenen selbst erarbeiteten Vereinbarungen nachhaltiger sind, als von Dritten auferlegte Urteile.

Sie behandeln in Ihrer Sitzung vom 15. November die Motion Roth-Bernasconi (11.3094) zu genau diesem Thema, darin sind wesentliche Ansätze dieser Idee enthalten.

Eine Anpassung von ZGB ZGB 301a Abs 2b.3 zu „*Können sich die Eltern welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, über den Aufenthaltsort des Kindes oder die jeweiligen Anteile an Betreuung und Unterhalt nicht einigen, ordnet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde eine Mediation an*“ würde unserer Ansicht nach die häufigsten und heftigsten nahehelichen Streitigkeiten deutlich entschärfen.

- 2.) **Die Verweigerung des persönlichen Kontaktes zwischen Kind und Eltern muss sanktionierbar werden.** Eine solche Verweigerung stellt mithin eine Verletzung der europäischen Kinderrechtskonvention dar. Ausserdem bedeutet das nicht weniger, als dass jemand eine gerichtliche, bzw. behördliche Verfügung ungestraft missachten kann: Dies stellt eine Gefährdung des Rechtsstaates dar, welche nicht hingenommen werden darf.

Im ursprünglichen Vernehmlassungstext war dazu eine StGb-Bestimmung 220 vorgesehen, diese wurde gestrichen. Die Anwendung von StGb 292 reicht dabei nicht aus, dieser Artikel wird ausserdem kaum je eingesetzt.

Wir plädieren dafür, den Artikel ZGB 311 dahingehend zu erweitern, dass die Formulierung künftig wie folgt lautet: „*wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich kümmern, **den Verkehr mit dem anderen Elternteil vereiteln**, oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.*“

Ausserdem sind wir der Ansicht, dass eine qualifizierte Verweigerung unter Umständen mit dem

Entzug der elterlichen Sorge sanktioniert werden müsste, aus den genannten Gründen handelt es sich dabei nämlich letztlich um eine Gefährdung des Kindeswohls.

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Wohnsitzartikel in unseren Augen eines der zentralen Elemente des neuen Entwurfes ist. Nur wenn bei einem geplanten Wegzug vorgängig eine gerichtliche Überprüfung angefordert werden kann, kann ein Missbrauch verhindert werden. Diese Überprüfungsmöglichkeit stellt sicher, dass die Interessen des Kindes auch in dieser Situation gewahrt bleiben.

Der Nationalrat hat dies erkannt und die entsprechende Bestimmung mit grosser Mehrheit verabschiedet.

Sehr geehrter Herr Ständerat Janiak, wir bitten Sie, unsere Argumente bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen.

Falls Sie an weiteren Informationen zu diesem Thema interessiert sind, und gerne mit unseren Vertretern und Vertreterinnen sprechen möchten, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Oliver Hunziker
Präsident GeCoBi

Katherin Säuberli
Präsidentin donna2

Didier Roches
Sekretär CROP

Pietro Vanetti
Präsident AGNA